Samariterverein Visp

STATUTEN

1. ALLGEMEINES

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Samariterverein Visp besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz Visp. Er wurde gegründet am 3. Mai 1939.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.
Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit, ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen, auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Artikel 3 Kantonalverband und SSB

Der Verein ist Mitglied des Oberwalliser Samariterverbandes und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Oberwalliser Samariterverbandes und des Schweizerischen Samariterbundes.

2. MITGLIEDER

Artikel 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Artikel 5 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Generalversammlung zu.

Artikel 7 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

3. BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Artikel 8 Eintritt

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Generalversammlung.
Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt.
Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 9 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.
Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Generalversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.
Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 10 Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern, ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
Die Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 11 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 12 Passivmitglieder

Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. ORGANE

Artikel 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A. Generalversammlung
B. Vorstand
C. Technischer Ausschuss
D. Revisoren

A. Generalversammlung

Artikel 14 Bestand

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
Sie besteht aus den Aktivmitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern. Die Passivmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 15 Geschäfte

Der Generalversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

- als ordentliche Geschäfte:
  1. Wahl der Stimmenzähler
  2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  3. Genehmigung der Jahresberichte
     a) des Präsidenten
     b) des Technischen Ausschusses
  4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
  5. Entlastung des Vorstands
  6. Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins
  7. Festsetzung der Jahresbeiträge
  8. Genehmigung der Voranschläge des Vereins
  9. Wahlen
     a) der Vorstandsmitglieder
     b) des Präsidenten
     c) der Technischen Leiter, der Kursleiter und der Assistenten
     d) der Rechnungsrevisoren

- sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Statutenänderung
  - Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
  - Auflösung des Vereins

Artikel 16 Fristen, Anträge, ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben.
Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
Die Einladung zur Generalversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Artikel 17 Leitung, Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.
Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 18 Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 24 und 25 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

B. Vorstand

Artikel 19 Bestand, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: dem Präsidenten, dem Kassier und weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.
Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 20 Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.
Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.
Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens zu beschliessen.

Artikel 21 Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.
Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.
Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

C. Technischer Ausschuss

Artikel 22 Bestand, Aufgaben

Der Technische Ausschuss besteht aus den Technischen Leitern, den Kursleitern, den Assistenten, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt und dem Materialverwalter.
Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins, sowie die Bewirtschaftung des Materialmagazins. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Generalversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.
Der Technische Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Leiter, der Einsitz im Vorstand hat.
Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 21 sinngemäss.

D. Revisoren

Artikel 23 Bestand, Aufgaben, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
Die Generalversammlung wählt einen Ersatzrevisor. Dieser wird bei Abwesenheit eines der beiden Rechnungsrevisoren eingesetzt.
Die Amtsdauer aller Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24 Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die uneingeschränkt und unwiderruflich gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 26 Übergangsbestimmung

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 21. Januar 2011 angenommen worden.
Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband am 1. April 2011 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 31. Januar 1997.

Samariterverein Visp

Präsidentin	Aktuarin
Marlies Marty	Karin Zeiter-Wenger

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.
Brig-Glis, 1. April 2011

Oberwalliser Samariterverband

Präsident	Aktuar
Roger Elsig	Andreas Schaller